

## **188 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**

# **Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung**

**über den Antrag der Abgeordneten Horr, Reich und Genossen, betreffend Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (6. Novelle zum ASVG.) (77/A).**

In der 30. Sitzung des Nationalrates vom 6. April 1960 haben die Abgeordneten Horr, Reich und Genossen den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Beratung zugewiesen wurde.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 6. April 1960 zur weiteren Vorberatung dieses Antrages einen Unterausschuß eingesetzt und seine Sitzung bis zur Berichterstattung durch den Unterausschuß unterbrochen.

Der Unterausschuß, dem von der ÖVP die Abgeordneten Dr. Geißler, Reich, Vollmann und Dr. Walther Weißmann, von der SPÖ die Abgeordneten Hillegeist, Horr, Preußler, Olah und von der FPÖ Abgeordneter Dr. Kandutsch angehörten, hat nach Wiederaufnahme der unterbrochenen Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung diesem einen umfassenden Bericht vorgelegt.

In dem Bericht kam unter anderem zum Ausdruck:

1. Die von den Antragstellern in Aussicht genommene Regelung bezüglich des Ersatzes des Aufwandes für das Wochengeld wurde vom Unterausschuß nicht angenommen. Nach § 168 ASVG. in der geltenden Fassung hat der Bund den Trägern der Krankenversicherung 50 v. H. des Aufwandes für das Wochengeld zu ersetzen. Bei dieser Regelung soll es zunächst sein Bewenden haben. In einer Übergangs-Bestimmung wird vorgesehen, daß der Bund über die Ersatzpflicht nach § 168 hinaus für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1960 auch die zweite Hälfte des Aufwandes für das Wochengeld zu ersetzen hat.

2. Die im Ausschuß vertretenen Parteien kamen bei dieser Gelegenheit überein, daß mit 1. Jänner 1961 für die Gebiets-, Landwirtschafts- und Betriebskrankenkassen beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ein Ausgleichsfonds errichtet werden soll. Die Mittel des Fonds sollen durch Beiträge der dem Fonds angeschlossenen Versicherungsträger und im Wege der Tabaksteuer aufgebracht werden. Aus dem Ausgleichsfonds selbst sollen finanziell schwachen Krankenversicherungsträgern Mittel zugewendet werden können. Die Mittel des Fonds sollen getrennt von den Mitteln des Hauptverbandes verwaltet werden. Die Gebarung des Fonds wird der Aufsicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung unterliegen.

3. Dem Antrag zufolge sollen die Bestimmungen über die Kranken(Zahnbehandlungs)scheingebühr rückwirkend mit 1. April d. J. aufgehoben werden. Im Zusammenhang damit war Vorsorge zu treffen, daß die bei den Versicherten, bei den Dienstgebern, den Ärzten und auch an anderen Stellen befindlichen Wertmarken, die zur Entrichtung der Kranken(Zahnbehandlungs)scheingebühr aufgelegt worden sind, eingelöst werden. Die Einlösung soll bis Ende des Jahres 1960 möglich sein. Die Einlösung wird zu jenem Wert erfolgen, zu dem die Marken abgegeben worden sind. Für den Fall, daß noch nähere Durchführungsbestimmungen notwendig sind, ist die Möglichkeit einer Regelung im Verordnungswege vorgesehen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den vorliegenden Initiativantrag in der vom Unterausschuß empfohlenen Fassung angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. April 1960

**Preußler**  
Berichterstatter

**Wilhelmine Moik**  
Obmannstellvertreter

**Bundesgesetz vom , mit  
dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
abgeändert und ergänzt wird (6. Novelle zum  
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 266/1956, BGBI. Nr. 171/1957, BGBI. Nr. 294/1957, BGBI. Nr. 157/1958, BGBI. Nr. 293/1958, BGBI. Nr. 65/1959 und BGBI. Nr. 290/1959, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

**Artikel I.**

1. Im § 45 Abs. 1 erster Satz ist in lit. a der Betrag von 80 S durch den Betrag von 100 S zu ersetzen.

2. Im § 46 Abs. 4 zweiter Satz ist der Betrag von 80 S durch den Betrag von 100 S zu ersetzen.

3. Im § 51 Abs. 2 sind die Worte „höchstens mit 7 v. H., für die übrigen Vollversicherten höchstens mit 4'5 v. H.“ durch die Worte „höchstens mit 7'3 v. H., für die übrigen Vollversicherten höchstens mit 4'8 v. H.“ zu ersetzen.

4. Im § 54 Abs. 1 hat es statt „2400 S“ zu lauten „3000 S“.

5. Im § 73 Abs. 3 ist der Ausdruck „8'2 v. H.“ durch den Ausdruck „8'7 v. H.“ zu ersetzen.

6. Im § 80 Abs. 1 ist der Ausdruck „7 v. H.“ durch den Ausdruck „7'3 v. H.“ zu ersetzen.

7. § 124 Abs. 1 letzter Satz hat zu entfallen.

8. § 135 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

9. § 140 hat zu lauten:

„§ 140. Auf die Höchstdauer gemäß § 139 sind anzurechnen:

1. Zeiten, für die der Anspruch auf Krankengeld gemäß § 89 oder gemäß § 143 Abs. 1 Z. 1, 2 und 3 zweiter Halbsatz sowie Abs. 5 ruht, so weit es sich nicht um Leistungen der erweiterten Heilfürsorge handelt;

2. Zeiten, für die dem Versicherten ein Kostenersatz für Anstaltpflege gemäß § 131 oder § 150 gewährt wird;

3. Zeiten, für die dem Versicherten an Stelle von Anstaltpflege Hauspflege gemäß § 151 gewährt wird.“

10. § 143 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. solange der Versicherte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Weiterleistung von mehr als 50 v. H. der vollen Geld- und Sachbezüge (§ 49 Abs. 1) vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit hat; besteht ein Anspruch auf Weiterleistung von 50 v. H. dieser Bezüge, so ruht das Krankengeld zur Hälfte.“

11. § 152 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Versicherte, denen die Anspruchsberechtigung für Angehörige gemäß § 123 zusteht, erhalten ein Familiengeld, solange sie auf Rechnung des Versicherungsträgers in Anstaltpflege stehen und ihr Anspruch auf Krankengeld ausschließlich aus diesem Grunde ruht. Das Familiengeld ist in folgender Höhe zu gewähren:

a) solange der Versicherte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Fortbezug von weniger als 50 v. H. der vollen Geld- und Sachbezüge vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit hat, in der Höhe des halben Krankengeldes (§ 141 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2),

b) solange der Versicherte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Fortbezug von 50 v. H. dieser Bezüge hat, in der Höhe eines Viertels des Krankengeldes (§ 141 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2).

Als satzungsmäßige Mehrleistung kann das Familiengeld allgemein in den Fällen der lit. a auf zwei Dritteln des Krankengeldes (§ 141 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2), in den Fällen der lit. b auf ein Drittel des Krankengeldes (§ 141 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2) und für Versicherte mit mehr als einem Angehörigen bis zu 5 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Barleistungen für jeden weiteren Angehörigen erhöht werden. Der Gesamtbetrag des erhöhten Familiengeldes darf in keinem Falle den Betrag des sonst gebührenden Krankengeldes übersteigen.“

12. § 153 Abs. 4 wird aufgehoben.

13. Im § 319 a Abs. 1 ist der Ausdruck „55 Millionen Schilling“ durch den Ausdruck „80 Millionen Schilling“ zu ersetzen.

14. Nach § 320 ist ein § 320 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Ersatz des Aufwandes an Krankengeld.“

§ 320 a. (1) Fällt während des Bezuges von Krankengeld eine Rente aus einem der Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit an, so hat der Pensionsversicherungsträger dem Krankenversicherungsträger ab Beginn der 27. Woche des Krankengeldbezuges den Aufwand an Krankengeld, höchstens jedoch bis zum sechsfachen Betrag der anfallenden Rente zu ersetzen.

(2) Dem Bezug des Krankengeldes ist bei Anwendung des Abs. 1 auch die Gewährung von Anstaltspflege auf Rechnung des Versicherungsträgers, die Unterbringung des Versicherten in einem Erholungs(Genesungs)heim oder einer Kuranstalt auf Rechnung eines Versicherungsträgers und der Ersatz der Verpflegskosten durch einen Versicherungsträger gleichzustellen.

(3) Bei der Berechnung des Bundesbeitrages nach § 80 gilt der Ersatz nach Abs. 1 als Rentenaufwand.“

15. Nach § 447 ist ein § 447 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger.“

§ 447 a. (1) Um eine ausgeglichene Gebarung der Gebiets-, Landwirtschafts- und Betriebskrankenkassen zu gewährleisten, wird beim Hauptverband ein Ausgleichsfonds eingerichtet. Das Vermögen dieses Fonds ist getrennt vom sonstigen Vermögen des Hauptverbandes zu verwalten. Für jedes Jahr ist ein Rechnungsabschluß zu erstellen, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlussbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß. Weiters ist zum Abschluß eines jeden Jahres ein Geschäftsbericht zu verfassen und mit dem Rechnungsabschluß dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Der Ausgleichsfonds wird mit 1. Jänner 1961 errichtet.“

16. Im § 472 Abs. 1 ist der Betrag von 2400 S durch den Betrag von 3000 S zu ersetzen.

## Artikel II.

Die gemäß § 51 Abs. 1 Z. 1 und § 77 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch die Satzungen der Krankenversicherungsträger festgesetzten Beitragssätze erhöhen sich mit Beginn der Beitragsperiode Mai 1960 um je 0'3. Diese Erhöhung steht einer Änderung der Beitragssätze durch den Versicherungsträger im Rahmen der Bestimmungen des § 51 Abs. 2 und § 77 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht entgegen.

## Artikel III.

(1) Satzungsmäßige Mehrleistungen (§ 121 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) dürfen nur mit Zustimmung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger neu eingeführt, erhöht oder erweitert werden. Das gleiche gilt für die Neueinführung freiwilliger Leistungen (§§ 155 und 156 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes).

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 treten am 31. März 1961 außer Wirksamkeit.

## Artikel IV.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1960 ersetzt der Bund den Trägern der Krankenversicherung über den im § 168 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Ersatz hinaus weitere 50 v. H. des Aufwandes an Wochengeld.

## Artikel V.

Für die Zeit vom 1. Mai 1960 bis 31. Dezember 1960 erhöht sich der Bauschbetrag gemäß § 319 a um 16<sup>2/3</sup> Millionen Schilling.

## Artikel VI.

(1) Die zur Entrichtung der Kranken(Zahnbehandlungs)scheingebühr vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger beziehungsweise von den Stempelverschließämtern der Bundesfinanzverwaltung abgegebenen Wertmarken sind, soweit sie nicht verbraucht wurden, bis 31. Dezember 1960 einzulösen.

(2) Das Nähere kann durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bestimmt werden.

## Artikel VII.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts weiteres bestimmt wird, mit 1. Mai 1960 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

- a) rückwirkend mit dem 1. April 1960 die Bestimmungen des Art. I Z. 7, 8 und 12,
- b) mit dem Beginn der Beitragsperiode Mai 1960 die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 4 und 16,
- c) mit dem 1. Jänner 1961 die Bestimmungen des Art. I Z. 13.

## Artikel VIII.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.